

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Uferstraße/Fischtorplatz" in Mainz gemäß § 8 i. V. m. § 4 und 5 DSchPflG**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegefügteten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 DSchPflG gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Uferstraße/Fischtorplatz".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt den am Rheinufer gelegenen Teil der Ende des vorigen Jahrhunderts vorgenommenen Stadterweiterung einschließlich des Baublocks zwischen der Straße am Rathaus und dem Fischtorplatz  
in Mainz mit den Anwesen Am Rathaus 2 - 10, Fischtorplatz 11 - 23 und 16 - 22, Uferstraße 3 - 57, Rheinstraße 46 - 48, Lauterenstraße 12, 31 - 37, 46 und 48 sowie Holzstraße 39, 41, 40 - 44 (gerade Nummern) auf folgenden Flurstücken in Flur 25 der Gemarkung Mainz 8/3, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12; 6, 5/1, 5/2, 4/1, 4/2, 3/1, 3/2; 2/1, 2/2, 1/2, 15; 133, 19, 18, 48, 47, 39, 38, 37, 35, 34/1, 34/2, 34/3, 28/1, 28/2, 28/3, 27/1, 27/2, 27/3, 26/1, 26/2, 23, 22, 17, 14, 13; 7, 8/1; 61, 128, 129, 131, 132, 21, 20; 57, 56, 62, 63, 64.

Die beigegefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung  
der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung

- des Stadterweiterungsgebietes entlang der Uferstraße und nördlich sowie südlich des Fischtorplatzes mit der nach 1880 innerhalb von wenigen Jahren entstandenen Wohnhausbebauung, die von den seinerzeit besten Mainzer Architekten realisiert wurde und sich im wesentlichen auszeichnet durch Fassaden mit Gestaltungselementen der Renaissance und des Barock aus Sandstein und Klinkern,
- der teilweise noch mit historischen Einfriedungen versehenen Vorgärten entlang der Uferstraße und der Holzstraße,
- der Reste der Rheinuferbefestigung, die nach einer erneuten Aufschüttung des Ufers von Stadtbaumeister Kreyßig als Staketengitterzaun mit Torbauten aus Rotsandsteinquadern konzipiert war. Die Gittersockel zwischen Fischtorplatz und Templerstraße sowie Weintor, Holztor und Templertor kennzeichnen die Trennungslinie zwischen Rheinpromenade und Uferstraße.
- der unterschiedlich ausgeführten Kaimauern mit Sandsteinquadern, Treppen (Fischtorplatz) und Basaltquadern sowie dem Pflasterbelag des Uferwegs zwischen Fischtorplatz und Templerstraße,
- des historischen Straßenprofils in der Uferstraße, auf dem Fischtorplatz sowie im nördlichen bzw. östlichen von Lauteren-, Weintor- und Holzstraße.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal des Stadterweiterungs-

gebiets östlich der Rheinstraße, an dessen  
Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen  
Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen  
Bewußtseins und zur Belebung und Werterhöhung  
der

Umwelt ein öffentliches Interesse besteht, und  
zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die  
Denkmalzone wichtige Hinweise liefert für die  
architektur- und stadtgeschichtliche Forschung  
unter besonderer Berücksichtigung der  
Wohnungs- bauten für Großbürgertums und der  
Stadter- weiterung des 19. Jahrhunderts als  
Folge der Rheinregulierung,

- aus städtebaulichen Gründen sowie zur  
Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil die  
Denkmal- zone mit ihrem überwiegend historischen  
Bau- bestand und der Gestaltung ihrer öffentlichen  
Flächen das Bild des Stadterweiterungsgebietes  
östlich der Rheinstraße in positiver Weise  
prägt,

- zur Förderung des geschichtlichen  
Bewußtseins, weil die Denkmalzone sowohl die  
letzte Phase der Reichsfestung Mainz, als auch  
ein typisches Stadterweiterungsgebiet des  
späten 19. Jahr-  
hunderts dokumentiert.

Die Unterschutzstellung ist geboten, weil sie der  
Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient, und  
dies zu den Aufgaben des Denkmalschutzes und der  
Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

#### § 4

##### Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser  
Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der  
Vermerk über die Unterschutzstellung der  
Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das  
Liegenschaftskataster auf-  
genommen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

41.115

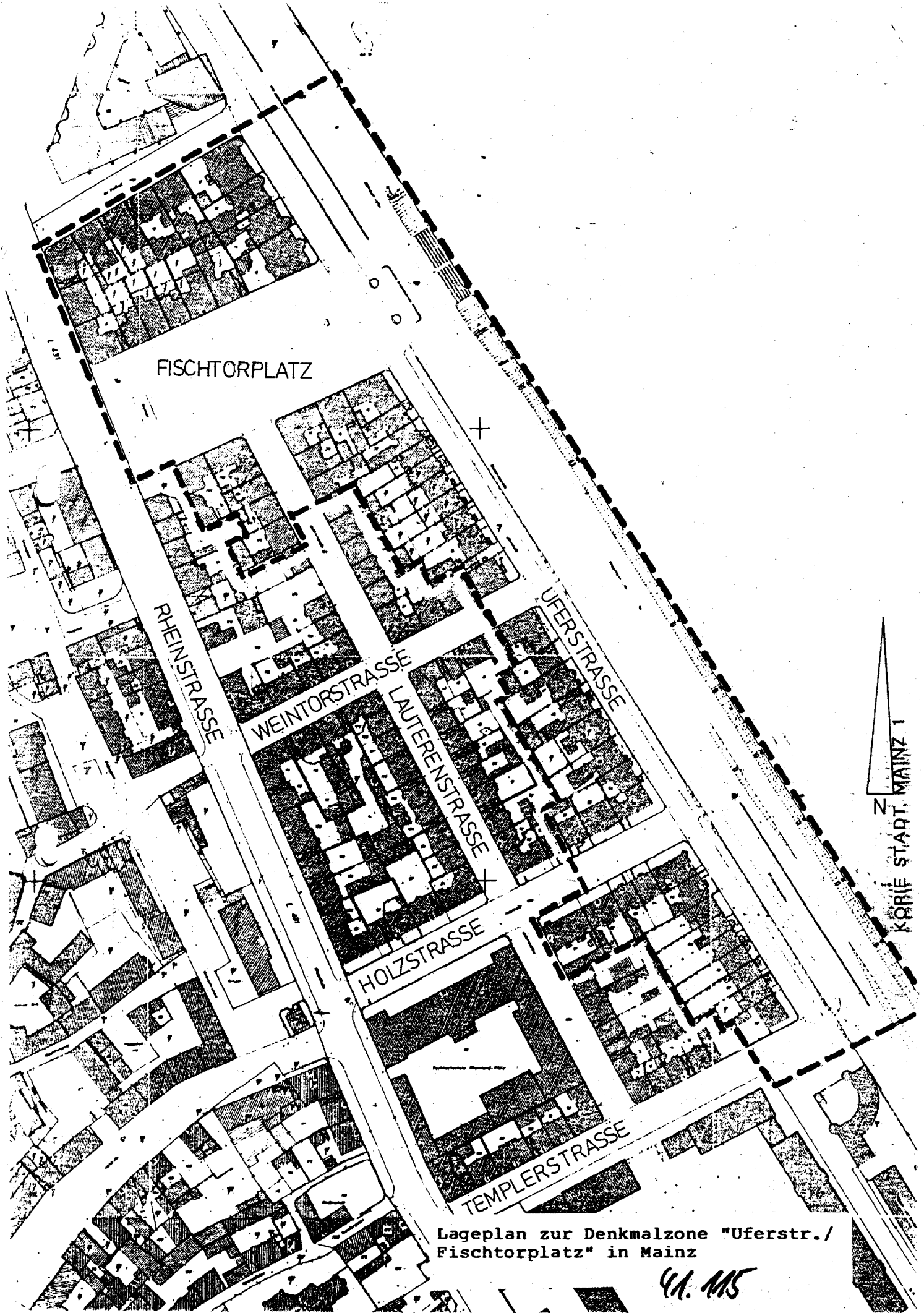
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer  
Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz  
und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.\*)

Mainz, den 24.04.1992  
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

\*) Die Veröffentlichung erfolgte am 29.05.1992



FISCHTORPLATZ

RHEINSTRASSE

WEINTORSTRASSE

LAUTERENSTRASSE

UFERSTRASSE

HOLZSTRASSE

TEMPLERSTRASSE

N  
KÖRBE STADT, MAINZ 1

Lageplan zur Denkmalzone "Uferstr./  
Fischtorplatz" in Mainz

CA. 1115